1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

I.
§ 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison	3,30 Euro
b) in der Hauptsaison im Gewann Schlafbach (Willam)	2,00 Euro
c) in der Vor- und Nachsaison	1,50 Euro

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. November bis 31. März.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlichen innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Stellplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt:

je Einzimmerwohnung	110,00 Euro
je Mehrzimmerwohnung	165,00 Euro
je Wohnwagenstellplatz für die Hauptsaison	110,00 Euro

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Reichenau, den 20. Oktober 2025

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Die Satzung wurde ab dem 29.10.2025 auf der Homepage der Gemeinde www.reichenau.de hochgeladen und damit öffentlich bekannt gemacht.

signiert | 29.10.2025 | Gemeindeverwaltung Reichenau